

Gemeinsamer Bericht
nach § 293a Aktiengesetz (AktG)
des Vorstands der QSC AG
und
der Geschäftsführung der 010090 GmbH
über den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags
vom 2. April 2007
zwischen der
QSC AG, Köln,
- nachfolgend „QSC“ genannt -
und der
010090 GmbH, Köln,
- nachfolgend „010090“ genannt -

I. Allgemeines

Der Vorstand der QSC und die Geschäftsführung der 010090 erstatten hiermit über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der QSC und der 010090 den nachfolgenden Bericht gemäß § 293a Aktiengesetz (AktG).

II. Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

QSC hat am 2. April 2007 mit 010090 einen Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „Gewinnabführungsvertrag“) unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der QSC und der Gesellschafterversammlung der 010090 abgeschlossen. Der Gewinnabführungsvertrag wird der Gesellschafterversammlung der 010090 am 17. April 2007 zur Zustimmung vorgelegt.

Der Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der QSC am 5. Juni 2007 als Unternehmensvertrag nach § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Vorstand und Aufsichtsrat der QSC werden der Hauptversammlung der QSC vorschlagen, dem Gewinnabführungsvertrag mit 010090 zuzustimmen.

Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der QSC bedarf gemäß § 293 Abs. 1 S. 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals umfasst. Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der Gewinnabführungsvertrag erst wirksam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der 010090 eingetragen worden ist.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

1. Gesellschaftsrechtliche und wirtschaftliche Situationen

Die 010090 ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Köln (Amtsgericht Köln, HRB 56857). Unternehmensgegenstand ist die Erbringung von technischen Leistungen und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation, insbesondere, aber nicht ausschließlich im Zusammenhang mit der Vermarktung der Verbindungsnetzbetreiberkennzahl 010090. Die Gesellschaft hat ein Stammkapital im Nennbetrag von € 25.000,-. Die Gesellschaft wurde als Kristall 39. GmbH mit Gründungsurkunde vom 21. Dezember 2005 gegründet. Die Eintragung der 010090 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln erfolgte am 3. Januar 2006. Die Gesellschafterversammlung hat Umfirmierung in „010090 GmbH“ nebst Satzungsänderung am 5. April 2006 beschlossen, sie wurde am 21. April 2006 ins Handelsregister eingetragen.

Einziges Gesellschafterin der 010090 ist QSC.

2. Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Durch den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ist es für QSC möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen.

Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Gewinnabführungsvertrags ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und einer gewerbesteuerlichen Organschaft. Diese ertragssteuerlichen Organschaften haben den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden können. Ohne die Organschaft könnten negative Ergebnisse der 010090 nur im Wege des Verlustvortrags bei dieser zukünftig genutzt werden.

IV. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags

Die wesentlichen Regelungen des Gewinnabführungsvertrags sollen im Folgenden erläutert werden.

1. Gewinnabführung

Die 010090 ist gemäß § 1 des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn entsprechend § 301 AktG an die QSC abzuführen. § 301 AktG grenzt den Betrag der Gewinnabführung ein. Gemäß § 301 S. 1 AktG ist der abzuführende Gewinn der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die Einstellung von Beträgen aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) ist möglich, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung begründet ist, und die QSC zustimmt. Auf Verlangen der QSC sind diese während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen aufzulösen und zum

Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Vorvertraglich gebildete andere Gewinnrücklagen und Gewinnvorträge sowie Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob deren Bildung vor oder nach Inkrafttreten des Gewinnabführungsvertrags erfolgte) dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages verwendet werden. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres der 010090, in dem der Gewinnabführungsvertrag in Kraft tritt. Da der Gewinnabführungsvertrag mit Eintragung in dem für die 010090 zuständigen Handelsregister in Kraft tritt, handelt es sich um eine Rückwirkung der Gewinnabführung zum Geschäftsjahresanfang. Der Anspruch auf Gewinnabführung wird mit Ablauf des Tages der Feststellung des Jahresabschlusses der 010090 für das betreffende Geschäftsjahr fällig und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

Hierbei handelt es sich um eine übliche Regelung im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrags.

2. Verlustübernahme

Die QSC ist nach § 2 des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der 010090 entsprechend § 302 AktG auszugleichen, der nicht durch Entnahmen aus während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Gewinnabführungsvertrags. §§ 302 Absätze 1, 3 und 4 AktG finden im übrigen in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Damit ist insbesondere auf die gesetzliche Verzichts- und Vergleichsmöglichkeit hinsichtlich des Anspruchs und auf die gesetzliche Verjährungsregelung Bezug genommen.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt auch ab Inkrafttreten des Gewinnabführungsvertrags mit Handelsregistereintragung rückwirkend ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages wird mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der 010090 fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht, und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

3. Steuerumlage

In § 3 des Gewinnabführungsvertrags ist wegen der laufenden Besteuerung und des Anfalls von Ertragsteuern und Umsatzsteuer eine Steuerumlage von der QSC auf die 010090 vorgesehen. Danach ist die QSC berechtigt, für die Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer von der 010090 eine Umlage zu erheben. Ferner ist jeweils eine Regelung zur Berechnung der Umlage, zur Entstehung und Fälligkeit des Umlage- bzw. Erstattungsbetrags getroffen. Danach wird die Berechnung der Umlage von der QSC im Einklang mit der jeweils aktuellen Gesetzeslage und der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorgenommen. Der Umlage- bzw. Erstattungsbetrag entsteht mit Ablauf des Geschäftsjahres,

zu dem er wirtschaftlich gehört, und wird nach Mitteilung der Berechnung an die [•] fällig. Die QSC hat das Recht, bereits während des laufenden Jahres Vorauszahlungen auf den voraussichtlichen Umlagebetrag zu verlangen.

4. Jahresabschluss

In § 4 des Gewinnabführungsvertrags ist eine Regelung hinsichtlich der Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses der 010090 und hinsichtlich des handelsbilanziellen Ausweises des entstandenen Gewinns bzw. Verlusts getroffen. Danach hat die 010090 den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der Gewinn bzw. der Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der QSC ausgewiesen wird. Der Jahresabschluss der 010090 ist vor seiner Feststellung der QSC zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen. Ferner ist der Jahresabschluss der 010090 vor dem Jahresabschluss der QSC zu erstellen und festzustellen. Diese Regelung soll sicherstellen, dass das durch QSC zu übernehmende Ergebnis der EPAG im Jahresabschluss der QSC berücksichtigt werden kann. Im Fall der gleichen Lage der Geschäftsjahre der QSC und der 010090 gilt Folgendes: Endet das Geschäftsjahr der 010090 zugleich mit dem Geschäftsjahr der QSC, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der 010090 im Jahresüberschuss der QSC für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

5. Wirksamwerden und Dauer

§ 5 des Gewinnabführungsvertrags enthält eine Regelung zum Wirksamwerden und der Dauer des Gewinnabführungsvertrags.

Zunächst wird in § 5 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags die gesetzliche Regelung des § 293 AktG für die QSC bzw. § 293 AktG analog für die 010090 wiedergegeben. Der Vertrag steht nämlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der 010090 und der Zustimmung durch die Hauptversammlung der QSC.

§ 5 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrags regelt das Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags. Danach wird der Vertrag mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der 010090 wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der 010090, in dem er im Handelsregister des Sitzes der 010090 eingetragen wird. Das Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags mit Eintragung in dem für die Organgesellschaft zuständigen Handelsregister ist in § 294 Abs. 2 AktG vorgegeben. Das Einkommen der Organgesellschaft ist dem Organträger erstmals für das Kalenderjahr zuzurechnen, in dem das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft, in dem der Gewinnabführungsvertrag wirksam wird, endet (vgl. §§ 14 Abs. 1 S. 2 KStG, 2 Abs. 2 S. 2 GewStG). Der Beginn des Geschäftsjahres der EPAG, in dem der Gewinnabführungsvertrag im Handelsregister des Sitzes der EPAG eingetragen wird, ist als Anfangszeitpunkt definiert. Der Gewinnabführungsvertrag gilt also rückwirkend zum Beginn des Geschäftsjahres der 010090, in dem die Handelsregistereintragung geschieht. Der Vertrag ist mit Rückwirkung

geschlossen, um die Vorteile der ertragsteuerlichen Organschaft bereits für das Geschäftsjahr 2007 nutzen zu können.

§ 5 Abs. 3 des Gewinnabführungsvertrags enthält eine Regelung zur Vertragsdauer und zur Kündbarkeit. Der Gewinnabführungsvertrag kann ordentlich erstmals nach Ablauf des fünften Zeitjahres nach seinem Anfangszeitpunkt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende gekündigt werden. Die Laufzeit des Vertrags ist so gewählt, dass die steuergesetzlichen Anforderungen an eine Körperschaftsteuerliche Organschaft mit Blick auf die steuerliche Mindestlaufzeit gemäß §§ 14 Abs. 1 Nr. 3, 17 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllt sind. Gleiches gilt für die gewerbesteuerliche Organschaft (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2 GewStG). Sofern der Gewinnabführungsvertrag nicht gekündigt wird, verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Wichtige Gründe, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind beispielhaft im Gewinnabführungsvertrag aufgeführt. Wichtige Gründe sind danach insbesondere auch solche im Sinne des § 14 Abs. 1 Ziff. 3 S. 2 KStG sowie der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der 010090. Als wichtiger Grund kann im Einzelfall insbesondere auch angesehen werden die Einbringung, Abspaltung oder Ausgliederung der Organbeteiligung durch die AG, bzw. die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Liquidation oder vergleichbare Rechtsakte der AG oder der GmbH, falls dem jeweils wesentliche Interessen der Gläubiger oder der gekündigten Partei nicht entgegenstehen. Die QSC ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste bis zur handelsrechtlichen Beendigung des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet.

§ 5 Abs. 4 des Gewinnabführungsvertrags enthält eine Formvorschrift zur Kündigung. Danach hat die Kündigung des Gewinnabführungsvertrags durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 5 Abs. 5 des Gewinnabführungsvertrags nimmt Bezug auf die Gläubigerschutzvorschrift des § 303 AktG. Danach hat die QSC den Gläubigern der 010090 gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten, wenn der Vertrag endet.

6. Sonstiges und Schlussbestimmungen

Der Gewinnabführungsvertrag enthält im übrigen die üblichen Schlussbestimmungen betreffend eine salvatorische Klausel, das Schriftformerfordernis für Ergänzungen und Änderungen des Vertrags und das anwendbare Recht.

V. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG / Prüfung des Gewinnabführungsvertrags

In dem Gewinnabführungsvertrag war keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der 010090 zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der 010090 nicht vorhanden sind; die QSC ist an der 010090 zu 100 % unmittelbar beteiligt. Eine

Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen.

Da die QSC unmittelbar alle Geschäftsanteile der 010090 hält, bedurfte es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

Köln, den 10. April 2007



(Dr. Bernd Schlobohm)

Vorstand

QSC AG



(Markus Metyas)

Vorstand

QSC AG



(Bernd Puschendorf)

Vorstand

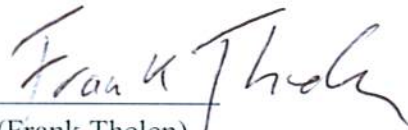
QSC AG



(Bernd Becker)

Geschäftsführer

010090 GmbH



(Frank Thelen)

Geschäftsführer

010090 GmbH